

# Lese- und Schreibsysteme für Blinde und hochgradig Sehbehinderte

Ziffer 11.06.4 KHMI

## Erläuterungen zur Abgabe an private Anwender

---

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Anspruchsvoraussetzung	2
3	Anwendungsbereich und Technologie	2
4	Praktische Lösungsmöglichkeiten	3
4.1	Ablauf der Hilfsmittelabgabe	3
4.2	Lösungsmöglichkeiten	3
	Anhang 1: Was ist behinderungsspezifisch	7
	Anhang 2: Strukturen in der Schweiz	8
	Organisationen/Institutionen	8
	Privatfirmen	8

# 1 Vorbemerkungen

Auch im privaten Bereich ist die Informatik zu einem nicht mehr wegzudenkenden Faktor geworden. Die zentrale Stellung der computerunterstützten Kommunikation im Bereich der Blinden und hochgradig Sehbehinderten (Lesen und Schreiben) ist anerkannt. Gemäss KHMI 11.06 können daher an Blinde und hochgradig Sehbehinderte auch für den privaten Bereich Lese- und Schreibsysteme abgegeben werden.

Private und berufliche Anwendungen können in engem Zusammenhang stehen. Dieser Aspekt sollte bei der Beurteilung von den entsprechenden Hilfsmitteln für private Anwender ebenfalls in Betracht gezogen werden (z.B. Gebrauchstraining).

Die vorliegenden Erläuterungen sollen die Bearbeitung von Anträgen für Lese- und Schreibsysteme für blinde und hochgradig sehbehinderte vP im privaten Bereich (ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung) vereinfachen.

## 2 Anspruchsvoraussetzung

*siehe KHMI Ziff. 11.06.5*

## 3 Anwendungsbereich und Technologie

Zu den unter der Ziffer 11.06 subsumierbaren Anwendungsbereichen gehören alle kompensatorisch durch Lesegeräte oder Informatik geschaffenen Möglichkeiten, das Lesen und Schreiben zu vereinfachen oder zu ermöglichen.

Dazu gehören:

- Lesen von Briefen (hand- und maschinengeschrieben) und gedruckten Texten mit Bildschirmlesegeräten (dieses Hilfsmittel ist unabhängig von einem PC)
- Lesen von Briefen (maschinengeschrieben) und gedruckten Texten mit Scannersystemen
- Zugang zu elektronisch vorhandener Information erhalten
- Schreiben von selbstkontrollierbaren Briefen und Texten

Bei den Lesegeräten sind zwei Technologien zu unterscheiden:

- Bildschirmlesegeräte sind elektronische Vergrösserungssysteme mit Videotechnologie

- Lesegeräte mit Scannersystemen erlauben das Einlesen von maschinengeschriebenen oder gedruckten Texten dank der auf einem Computer installierten Hilfsmittel (Texterkennung, Sprachausgabe, Vergrößerung, Braillezeile).

Mit Ausnahme der Bildschirmlesegeräte basieren die Lese- und Schreibsysteme in der Regel auf Computersystemen. Vergrößerung entsteht durch Grossmonitore (Formatvergrößerung bis ca. 1,4fach (Vergleichsbasis 21 Zoll/15 Zoll)), durch Nähernehmen (mit entsprechender optischer Versorgung) und vor allem durch Vergrößerungsprogramme.

Für hochgradig sehbehinderte Menschen genügt oft die Vergrößerung allein nicht. Es muss meist eine Sprachausgabe, bestehend aus Sprachsynthese und Bildschirmleseprogramm, abgegeben werden.

## 4 Praktische Lösungsmöglichkeiten

### 4.1 Ablauf der Hilfsmittelabgabe

Die Abgabe, welche durch spezialisiertes Fachpersonal erfolgt, setzt sich aus den nachfolgenden Elementen zusammen.

- Abklärung der Anspruchsvoraussetzung in der Regel durch Low Vision Trainerin oder Low Vision Trainer
- Beratung/Abklärungstraining bei Erstabgabe: Pro erfolgreiche Abgabe können **CHF 223.--** (Abklärung der Notwendigkeit und der Fähigkeit, das Hilfsmittel zu bedienen - s. KHMI 11.06.2) in Rechnung gestellt werden
- Anpassung der Hilfsmittel/Konfiguration
- Ausbildung/Schulung (Gebrauchstraining) – gemäss Tarifvereinbarung mit Sehbehindertenhilfe Basel
- Installation der Geräte
- Reparaturen
- invaliditätsbedingte Updates/Anpassungen am finanzierten Hilfsmittel

### 4.2 Lösungsmöglichkeiten

#### 4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

1. Aufgrund der ab 1.1.2009 gültigen Tarifvereinbarung mit der Sehbehindertenhilfe Basel über den Informatiktrainingsstundenansatz mit Weiterverrechnung der **Einkaufspreise** der blindenspezifischen EDV-Hilfsmittel, werden in diesen Erläuterungen im Gegensatz zu den bisherigen Versionen i.d.R. keine Richtpreise mehr angegeben. Die Einkaufspreise sind gegenüber den IV-Stellen im Einzelfall zu belegen. Basierend auf Art. 24 Abs. 3 IVV gilt die Tarifvereinbarung mit der

Sehbehindertenhilfe Basel im Rahmen eines Höchstvergütungsansatzes auch für die anderen Leistungserbringer auf dem Markt.

2. Mit Ausnahme der Bildschirmlesegeräte, der Notiz- und Scannerlesegeräte setzen alle Hilfsmittel einen PC als Grundausrüstung voraus. Dieser wird nicht durch die IV finanziert, da gemäss Bundesamt für Statistik ca. 80% aller Haushalte über mindestens einen PC verfügen, womit dieser, ebenso wie übliches PC-Zubehör, als Grundausstattung betrachtet wird und nicht unter invaliditätsbedingten Mehrkosten subsumiert werden kann (s. KHMI Ziff. 11.06.11). Damit der IV keine Mehrkosten im Bereich der Konfiguration entstehen, hat die vP im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht dafür zu sorgen, dass sie über einen den Anforderungen der beantragten Hilfsmittel entsprechenden Computer verfügt.
3. Die Versicherung übernimmt ausschliesslich die invaliditätsbedingten Mehrkosten (s. Anhang 1). In den Anträgen werden alle Kosten (Hardware, Software, Konfiguration, Installation und Gebrauchstraining) aufgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund der effektiven Kosten im Rahmen der in der Kostengutsprache festgehaltenen Richtwerte.
4. Bei Lese- und Schreibsystemen für den Privatgebrauch ist zu beachten, dass im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung die Kosten für die Geräte in aller Regel tiefer ausfallen als für anspruchsvolle Installationen am Arbeitsplatz.

## **4.2.2 Beschreibung möglicher Versorgungsungen**

### **4.2.2.1 Lesesysteme (PC-unabhängige Systeme)**

Gebrauchstraining für Bildschirmlesegeräte: Richtwert 5 Std.<sup>1</sup>

Gebrauchstraining für Scannerlesesysteme: Richtwert 5 Std.<sup>1</sup>

### **4.2.2.2 Schreibsysteme**

Sehbehindertenspezifische Installations- und Konfigurationskosten gemäss/analog Tarifvereinbarung mit Sehbehindertenhilfe Basel

PC komplett  
(inkl. Modem, Drucker, MS-Office,  
Bildschirm)

durch vP zu finanzieren  
siehe KHMI Ziff. 11.06.11

---

<sup>1</sup> KHMI Randziffer 11.06.9

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht hat die vP über einen mit den beantragten Hilfsmitteln kompatiblen Computer zu verfügen. Die geeignete Standard Hard- und Software wird durch Fachstellen vorgeschlagen.

### **Variante Vergrößerung**

Gebrauchstraining: Richtwert 30 Std.

Grossmonitor 19-24 Zoll, Mehrkosten zu Monitor 15-17"  
(Kosten Monitore 15-17": durchschnittlich ca. Fr. 330.00)

Vergrößerungs-Software (mit oder ohne Sprachausgabe)

### **Variante Sprachausgabe**

Gebrauchstraining: Richtwert 35 Std.

Sprachausgabe Software

#### **4.2.2.3 Kombination Lese-/Schreibsysteme**

##### **Kombination Scannersystem und Schreibsystem mit Vergrößerung**

Gebrauchstraining: Richtwert 35 Std. (30 Std. + 5 Std.)

Sehbehindertenspezifische Installations- und Konfigurationskosten  
gemäss/analog Tarifvereinbarung mit Sehbehindertenhilfe Basel

Lese-/Texterkennungsoftware:

Standardsoftware OCR (ca. Fr. 210.00) oder Open Book (ca. Fr. 2250.00 bei Erstabgabe). Open Book kann nur in Ausnahmefällen bei spezieller Begründung finanziert werden.

Scanner, wenn PC verwendet wird

Vorlesegeräte/Scannersysteme, wenn kein PC verwendet wird (System vergleichbar mit Bildschirmlesegeräten für Sehbehinderte)

Vergrößerungssoftware

##### **Kombination Scannersystem und Schreibsystem mit Sprachausgabe und/oder Braillezeile**

Gebrauchstraining: Richtwert 40 Std. (35 Std. + 5 Std.)

Sehbehindertenspezifische Installations- und Konfigurationskosten  
gemäss/analog Tarifvereinbarung mit Sehbehindertenhilfe Basel

Scanner

Lese-/Texterkennungsoftware

Sprachausgabesoftware

Braillezeile (bis max. 64 Brailleelemente, mehr sind für den Privatgebrauch i.d. Regel nicht als einfach und zweckmässig einzustufen)

### **4.2.3 Gebrauchstraining**

s. KHMI 11.06.9

Die Bedienung der Computer und der Programme durch sehbehinderte Menschen unterscheidet sich grundlegend von der Bedienung durch Sehende. Die Mausbedienung ist für Sehbehinderte und Blinde nicht möglich. Das Gebrauchstraining für die Hilfsmittel und die Programme bei einer Erstabgabe ist daher unerlässlich.

Die sehbehinderte Person muss nach dem Gebrauchstraining das Hilfsmittel für oben erwähnte Aufgaben sicher (ohne externe Hilfe) benutzen können. Das individuell finanzierte Gebrauchstraining muss immer in direktem Zusammenhang mit der erstmaligen Abgabe einer entsprechenden Massnahme (Hard- oder Software) stehen. Betreffend Vergütung des Informatiktrainings / der Schulung ist die Tarifvereinbarung mit der Sehbehindertenhilfe Basel (ab 1.1.2009) massgebend.

Für private Anwender gehen die Kosten für das Erlernen des Tastaturschreibens zu Lasten der Versicherten (gemäss 11.06 HVI). Die Beratungsstellen im Sehbehindertenwesen bieten entsprechende Kurse an.

Für das Erlernen der Brailleschrift können max. 60 Stunden übernommen werden. Für das Erlernen der Blindenkurzschrift können weitere 50 Stunden bewilligt werden.

### **Hörsehbehinderte und taubblinde private Anwender**

Die Kombination zweier Sinnesbehinderungen stellt spezielle Anforderungen an die Hilfsmittelversorgung. Behinderungsbedingt ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass für Lese-/Schreibsysteme ein Mehraufwand für die Konfiguration der Hilfsmittel sowie das Gebrauchstraining aufgewendet werden muss.

Ein entsprechender Hilfsmittelantrag muss vom Leistungserbringer begründet werden.

## Anhang 1: Was ist behinderungsspezifisch

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Massnahmen zur Gestaltung der Rehabilitation für Blinde und Sehbehinderte im Informatikbereich:

<b>Hardware</b>	
<b>behinderungsspezifische</b>	<b>Begründung</b>
Anforderungen PC-Kapazitäten	Video- und Soundsystem gefordert
Grossmonitor	erschwerte visuelle Kontrolle
Scanner	erschwerte visuelle Kontrolle
Braillezeile	keine visuelle Kontrolle
<b>Software</b>	
<b>behinderungsspezifische</b>	<b>Begründung</b>
Sprachausgabe/Sprachsteuerung	keine visuelle Kontrolle
Vergrösserung	erschwerte visuelle Kontrolle
blindenspezifische Textprogramme	erschwerte visuelle Kontrolle
<b>Gebrauchstraining</b>	
<b>Begründung</b>	<b>Konsequenzen</b>
Grundkenntnisse für PC-Benutzung	Ausbildung bei <i>Erstabgabe</i> in der Programmbedienung
Benutzung spezifischer Programme	Ausbildung bei <i>Erstabgabe</i> in der Programmbedienung
<b><i>Im privaten Bereich nicht individuell finanzierbar</i></b>	
erschwerte oder keine Handschrift, keine visuelle Steuerung des Tastaturschreibens	Fertigkeit im Tastaturschreiben durch Kurs
erschwerter Informationsaustausch (z.B. mit Sehenden)	Kurse für Austausch von Daten z.B. über Modem (Internet)
erschwerter Zugang zu Literatur	blinden-, sehbehindertenspezifisch aufgearbeitete Literatur

## **Anhang 2: Strukturen in der Schweiz**

### **Organisationen/Institutionen**

In der Schweiz bestehen folgende Anbieter für Blinde und Sehbehinderte, die sich mit Informatik-Fragen und Ausbildungen befassen:

Institutionen des schweizerischen Sehbehindertenwesens:

- EDV-Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte (EBS) Bern  
(Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV)
- EDV-Beratungs- und Trainings-Center (EBTC) Zürich  
(Schweizerischer Blinden-Bund SBB)
- Beratungsstelle Tessin (UNITAS)  
(Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV)
- Sehbehindertenhilfe Basel (SBH)
- Service romand d'informatique pour handicapés de la vue (SRIHV)  
Lausanne (Zweigstelle der Sehbehindertenhilfe Basel)
- Informatikberatung für Blinde und Sehbehinderte (Zürcher Sehhilfe)
- Solothurnische Beratungsstelle für Sehbehinderte

### **Privatfirmen**

Zu den Institutionen des Sehbehindertenwesens kommen die Lieferantenfirmer, die ihrerseits mit gleichen Qualitätsstandards beraten und ausbilden müssen. Die Aufzählung der nachfolgenden Firmen muss nicht abschliessend sein.

Accesstech AG, Luzern  
Agentur Brogle, Schaffhausen  
Invasupport, Zürich  
Schiegg Irma, EDV Schulung u. Beratung f. Blinde u. Sehbehinderte,  
Bremgarten b. Bern  
Ramstein AG, Basel  
Ryser Optik AG, St. Gallen  
Low Vision International, Winterthur  
tools4theblind, Winterthur